



**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der
Hohenzollern**

Tümpel, Hermann

Bielefeld, 1909

Gewerbeförderung. Handelspolitik.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](#)

Bürgerrechts und des Gilderechtes, auf Wunsch sogar Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbes ohne Eintritt in die Zunft während der Freijahre (1720), Erlaubnis zu beliebigem Wechsel des Handwerks, bare Zuschüsse zu den Reisekosten, zum Hausbau und dergl.⁴²⁾ Ein Edikt von 1685 zugunsten einwandernder französischer Reformierter sieht sogar die Veranstaltung von Kollekten zu ihrer Unterstützung vor. Damit niemand an der Echtheit und dem Ernst der Versprechungen zweifelt, wird ihm 1722 ein vom König eigenhändig unterschriebener Verpflichtungsschein in Aussicht gestellt.

Das Ziel einer Volksvermehrung ist in ziemlichem Umfange erreicht worden. Während Weddigen die Bevölkerung Ravensbergs für 1685/86 nach der Geburtenziffer auf etwa 47000 schätzte, betrug sie 1722 rund 54000 Seelen und stieg bis zum Ende des Jahrhunderts auf mehr als 83000. Eine absolut ziemlich gleiche, relativ aber noch stärkere Steigerung weist das Fürstentum Minden auf, dessen Volkszahl 1722: 38500 und 70 Jahre später fast 68000 betrug. Die Zunahme machte also dort 55 %, hier 75 % aus. Sie ist Stadt und Land gleichmäßig zugute gekommen, wie folgende Übersicht zeigt:

| Ravensberg | | | | Minden | | |
|------------|--------|-------|----------|--------|-------|----------|
| Jahr | Städte | Amter | zusammen | Städte | Amter | zusammen |
| 1722 | 10479 | 43676 | 54155 | 4899 | 33666 | 38565 |
| 1763 | 11733 | 48634 | 60367 | 6547 | 44953 | 51500 |
| 1792 | 14437 | 65921 | 80358 | 10284 | 57498 | 67782 |

Die Einwohnerzahl der Stadt Minden bewegte sich zwischen 4—5000, die von Herford und Bielefeld zwischen 2—3000, alle anderen „Städte“ hatten nur einige 100 oder höchstens 1000 Seelen. Ein- und Auswanderung waren ziemlich stark. 1787 zählte Ravensberg $7\frac{1}{2}\%$, Minden 6 % Ausländer. Darunter befanden sich auch einige französische Emigranten. Ein näheres Eingehen auf die Bevölkerungsverhältnisse ist hier nicht möglich.

Gewerbeförderung. Handelspolitik.

Außer den genannten Vergünstigungen, die in erster Linie einwandernden Fremden, aber auch vielfach den Landeskindern zugute kamen, wurde noch eine Reihe von Maßregeln getroffen, um die gewerbliche Tätigkeit zu heben. 1712, 1719, 1722 und 1763 wurde durch Umfragen festgestellt, welche Gewerbetreibende sich in den einzelnen Plätzen befanden, welche fehlten und welche sich wohl noch ernähren könnten. Denen, die ein erwünschtes Gewerbe ausübten, wurden Freiheiten versprochen; so allen Angestellten der Bleichen in Bielefeld, der dortigen Kaufmannschaft, gelegentlich auch den Wollwebern und anderen „Fabrikanten“ Freiheit von Werbung und Einquartierung (1744). Für das Spinnen des besten Baumwollgarnes (1753, 1784) und für das Weben des besten Leinens wurden Prämien ausgesetzt. Die Gesindeordnung von 1753 verweist eine Magd, welche Löwendlinen tüchtig weben kann, in die erste Lohnklasse. Die Soldaten und ihre Familien wurden zum Flachs- und Wollespinnen angehalten; die Maurer und Zimmerleute sollten zur Ausnutzung der toten Zeit die Weberprofession erlernen (1763).

Um den Absatz zu heben, wird den Militärpersonen und Beamten verboten, außer Landes zu kaufen (1713) und den Regimentern befohlen, nur ravensbergisches Leinen zu verwenden (1723—39). Überhaupt, solange Minden-Ravensberg der einzige preußische Gebietsteil mit Leinenindustrie war, finden sich mannigfache Bemühungen der Fürsten, das schlesische Leinen durch westfälisches zu verdrängen.

So forderte Friedrich Wilhelm I. die Bielefelder Kaufleute direkt auf, die Messen zu Magdeburg und Halle zu besuchen und ein Lager in Berlin zu halten. Nach Minden sandte er 1713 Proben von Zeltleinwand.⁴³⁾ Zwischen 1713 und 1719 erfolgten Umfragen darüber, was jeder Gewerbetreibende in den letzten zwei Jahren an Montierungsstücken für das Heer geliefert hätte und was noch bestellt wäre.

Gleichem Zwecke dienten auch die Kleidervorschriften, die außerdem einem nach Ansicht der Behörde ungesunden Luxus und einer Verwischung der Standesunterschiede vorbeugen sollten. Die ravensbergische Landordnung von 1656 gestattete den Häusleuten auf dem Lande und in den Dörfern bei Strafe der Konfiskation „kein anderes Wandlaken, baumseiden oder dergleichen Stoffe, denn was in benachbarten Städten in Westfalen gemacht ist, zu tragen“. Aus den Jahren 1718 und 1719 finden wir Edikte, daß die königlichen Beamten und Vasallen kein anderes rotes oder blaues Tuch, als was im Lande fabriziert ist, auch zu den Livreen oder Bekleidung der Domestiken keine anderen als inländische Tücher, Zeuge, Strümpfe und Hüte gebrauchen sollen. Besonders der Gebrauch des ausländischen Zitzen und Rattuns wird häufig verboten (1718, 1739, 1791).

Wenn das Kleiderverbot sich auch zunächst an die Konsumenten richtete und 1719 in einem Schreiben ausdrücklich dahin erläutert wurde, daß dadurch weder das Halten, noch das An- und Verkaufen ausländischer Zeuge verboten würde, so führte es naturgemäß auch zu handelspolitischen Maßregeln. War doch die Förderung einer aktiven Handelsbilanz, das heißt die Stärkung der Ausfuhr und die Hemmung der Einfuhr, um bares Geld ins Land zu ziehen, eine aus den Zeitverhältnissen mit Notwendigkeit sich ergebende Hauptweisheit des Mercantilismus. Auf die verwinkelten Zollverhältnisse kann hier nicht eingegangen werden; nur das eine sei erwähnt, daß zu verschiedenen Zeiten der Zoll für ravensbergische Leinen im östlichen Preußen geringer war als der für ausländische. Einfuhrverbote finden wir in unserem Bezirke für Tücher und Zeuge (1611—1681 wiederholt), für Kohlen 1663, für Zucker 1767.

Zur Erhöhung des Verdienstes bemühte man sich, jedes Produkt bis zur völligen Genußreife im Lande zu halten, keinen Teil des Arbeitsprozesses im Auslande vornehmen zu lassen.⁴⁴⁾ Das diente gleichzeitig dazu, den weiter verarbeitenden Handwerkern die nötigen Rohstoffe in genügender Menge und zu niedrigem Preise zur Verfügung zu stellen. So finden wir Ausfuhrverbote für Flachs (1723, 1743, 1771), für Leinengarn (seit 1740 wiederholt), für graue Leinwand (1768). Wir finden Verbote der Benutzung auswärtiger Bleichen (1688, 1699, 1719). Umgekehrt suchte man die Veredelung fremder Produkte im Lande zu begünstigen. So genossen 1678 ausländische Leinen, die auf die Bielefelder Bleichen kamen, Freiheit vom Leggezwange.

Die Ausfuhr suchte man mit allen Mitteln zu begünstigen, und es ist charakteristisch, daß unter dem sparsamsten Preußenkönige das Hauptbedenken gegen eine Erhöhung der Leggegebühren 1719 war, ob auch nicht der ausländische Absatz dadurch gemindert würde. Auf diplomatischem Wege verhalf man Kaufleuten, die mit Eintreiben von Außenständen Schwierigkeiten hatten, zu ihrem Rechte. Handelsverträge mit den verschiedensten Staaten sollten den Absatz erleichtern. So wurden die Wünsche und Bedürfnisse Minden-Ravensbergs festgestellt für einen Vertrag mit den Niederlanden 1713, mit Frankreich 1747, mit Köln 1747, mit Brabant und Flandern 1755 usw.

Auch die Handelsstätigkeit suchte man möglichst in die Hände der eigenen Staatsangehörigen zu bringen, namentlich auch einen direkten Verkehr zwischen

Konsumenten und Produzenten zu fördern. Daher fortwährende Verbote gegen die „schädliche Vor- und Aufkäuferei“. Der Handel von Fremden mit Fremden in den Städten wurde durch das Kommerzienedikt von 1688 glatt untersagt. Die erste Leggeordnung verbot allen Handel mit fremden Kaufleuten. (Später wurde den Auswärtigen unter gewissen Bedingungen der Handel, namentlich die Durchfuhr fremder Leinen gestattet.) Auch den Leinsamenhandel, bei dem mancherlei Unregelmäßigkeiten und Übervorteilungen des Landmannes vorkamen, wurde auswärtigen Kaufleuten verboten, und die Regierung bemühte sich eifrig, den direkten Bezug aus den Ostseeprovinzen zu fördern. 1764 fanden in Herford Verhandlungen statt wegen Errichtung einer Kompanie zum direkten Bezug von Leinsamen. 1765 erließ die Regierung Umfragen in allen Gemeinden nach dem Bedarfe und dem Lagerbestande, sie prüfte auch die Möglichkeit, den nötigen Samen im Lande selbst zu ziehen (1797) und gab 1773 ein Darlehen zur Gründung eines Leinsamen-Magazins.

Damit kommen wir an ein weiteres Mittel obrigkeitlicher Gewerbeförderung: Wenn nichts anderes half, sprang der König mit barem Gelde ein. So begründete er 1765 in Bielefeld eine Leihkasse, die Leinen und andere Wertgegenstände lombardierte, gewährte 1789 den Bielefelder Leinewebern ein Darlehen von 1600 Talern, gab 1739 und später Beihilfen zur Begründung neuer Bleichen und stiftete 1788 den heute noch bestehenden Gnadenfonds von 50 000 Talern, der zur Anlegung eines Flachsmagazins, einer Zwirnfabrik, einer Bleiche, einer Damaßtfabrik und einer Seifensiederei diente. Aus diesem Fonds und schon vorher aus der allgemeinen Steuerkasse wurden auch für alle möglichen guten gewerblichen Leistungen, namentlich für neue Verfahren und Betriebsverbesserungen Prämien von 1—30 Tälern gezahlt.

Hierher gehören auch die Bemühungen für Spezialbehörden, die Verhandlungen von 1749 über Gründung eines Kommerzienkollegiums und die Errichtung eines Handels- und Schangerichts in Bielefeld 1767.

Ein letztes Mittel schließlich zur Förderung notleidender oder neu einzuführender Gewerbe war die Gewährung von Privilegien und Monopolen. Diese entsprach ja völlig den Anschauungen der gebundenen Stadtirtschaft, in der jede gewerbliche Tätigkeit eine Art von öffentlichem Amt war. Das 17. Jahrhundert stand noch völlig unter diesem Bann; mehr oder weniger beruhte jede gewerbliche Tätigkeit auf einer Privilegierung, sei es der Person, sei es der Kunst, sei es der Stadt. Nur einige besondere Fälle seien hervorgehoben. 1650 sollte dem Mindener Braugewerbe dadurch aufgeholfen werden, daß in einem Umkreise von zwei Meilen um die Stadt kein Bierbrauen gestattet wurde. Ähnliche Beschränkungen wurden auch noch 1711 festgehalten. Die Leggeordnung brachte 1670 eine Monopolisierung des Leinwandhandels für die Niedersbergischen Händlerkompanien. 1696 wurde über eine Verpachtung des Garnhandels in Minden verhandelt. Auch die Bielefelder Kaufmannschaft besaß ein Privilegium für den Handel mit feiner Leinwand, das allerdings weniger den Charakter eines Monopols als den eines Stapelrechtes hatte. 1682 versuchte der Große Kurfürst vergeblich, ein Tabaksmonopol für einen Herforder Händler durchzuführen. Ein Bremer Kaufmann erhielt in Minden abwechselnd Monopole für den Handel mit Holz, Leinsamen und Salz (1716—25). Noch 1764 erhielt eine neue Mindensche Zuckerfabrik ein Monopol für die westlichen Provinzen Preußens. Doch wurde man in jener Zeit schon wesentlich skeptischer gegen die Richtigkeit der Handelsbeschränkungen. Bei der Begründung von Handelskompanien zum direkten Bezug von Leinsamen in Bielefeld und

Hersfeld 1765 wurde gegenüber den Bedenken der Ritterschaft ausdrücklich hervorgehoben, daß keinerlei Monopol beabsichtigt wäre, sondern jedermann kaufen dürfte, wo er wollte. Und 1763 erteilte die Mindensche Regierung den Bielefelder Leinenhändlern auf eine Beschwerde die gehärmischte Antwort: Die Bielefelder Kaufmannschaft solle sich nicht einbilden, daß sie ein Eigentumsrecht auf den Leinenhandel überhaupt habe, sondern sie müsse durch gute Qualität und angemessene Preise sich behaupten.⁴⁵⁾

Zunftwesen.

Völlig beherrscht von dem mittelalterlichen Genossenschaftsgedanken war das städtische Gewerbeleben auch in den ersten Zeiten staatlicher Wirtschaftspolitik. Auch auf dem platten Lande blieb die ständische Verfassung und die Gebundenheit der Leibeigenschaft bestehen. Wie 1596 und 1641 die Anregung, den Leibeigenen unter Umständen die Freilassung und den Zutritt zu Handel und Handwerk zu ermöglichen, keinerlei praktische Bedeutung gewinnen konnte, so hielten auch die Hohenzollern an den bestehenden Zuständen fest. Finanzielle Erwägungen des Großen Kurfürsten 1680, ob nicht aus der Befreiung der Bauern und den Umniedrigungen ihrer Dienste in Geldablösungen eine Vermehrung der Domäneneinnahmen zu erzielen sei, scheiterten an dem Widerstande der „adligen Gutsherren welt- und geistlichen Standes, die ihre subsistence fast allein aus den Eigentumsgefallen zogen“. Seitdem blieben die Eigentumsordnungen bei der Hörigkeit, und erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts finden wir unter der Einwirkung der französischen Revolution Vorschläge, die resolut auf die Abschaffung aller Untertänigkeit, aber zugleich auch auf die Beseitigung alles Zunft- und Handelszwanges gehen.

Im 16. Jahrhundert hatte die Zunftverfassung nach jeder Richtung hin ihren Höhepunkt überschritten. Ihre Vorteile waren zu großem Teil nicht mehr zu spüren. Die Schaffung einer sozialen Organisation verlor an Bedeutung, seitdem ein stärkeres Wechseln und Wandern unter den Menschen Platz griff, seitdem bestimmte Handwerkszweige sich zur Industrie erweiterten, anderen die Arbeiter wegnahmen, so daß die Kleinmeister oft keine Gesellen erhielten, viele der Gesellen auch nicht mehr die Möglichkeit des Selbständigwerdens hatten. Die technischen Vorschriften, die einst zur Sicherung guter Ware günstig gewirkt hatten, wurden jetzt vielfach ein Hindernis des Fortschritts. Die Selbständigkeit der Zünfte, ihre eigene Gerichtsbarkeit trat in Widerspruch mit der wachsenden Fürstenmacht und ihren Bestrebungen auf einheitliches Gewerberecht.

Je mehr mit dem Zunehmen des Kapitalismus, des Verlags- und Fabriksystems, mit der politischen Zusammenfassung der Landesteile die Bedeutung der Zünfte sank, desto einseitiger richteten deren Mitglieder ihr Bestreben auf Erhaltung der Vorrechte, auf Ausschluß jeder Konkurrenz. Soweit die Tätigkeit der Gilde sich nicht in Feindseligkeiten und inneren Streitigkeiten erschöpfte, bestand sie zu einem großen Teile in dem Ringen mit anderen Gilde, die ihr das Arbeits- oder Absatzgebiet streitig machten, oder in der Erschwerung des Zutritts neuer Meister, oder im Kampfe gegen die Ansiedelung von zunftfreien Meistern, namentlich auf dem platten Lande.

In dem unaufhörlichen Streite gegen die Gewerbetreibenden auf der Domfreiheit setzten Magistrat und Zünfte von Minden zwar nicht das Verbot derartiger Ansiedelungen durch, erreichten aber immerhin die wiederholte Anordnung eines jährlichen Schutzgeldes durch den Großen Kurfürsten.⁴⁶⁾ Im übrigen richteten sich die Verfügungen der brandenburgischen Regierung hauptsächlich gegen die